

Motion über die Änderung von § 214 des Planungs- und Baugesetzes betreffend Anzeigepflicht der Gemeinderäte beim Amtsstatthalter

eröffnet am 21. Januar 2008

Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine Gesetzesänderung im Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL Nr. 735) bei § 214 betreffend Anzeigepflicht der Gemeinderäte aus Übertretungen gemäss § 213 zu unterbreiten. Die Gesetzesänderung soll dahin gehen, dass die Gemeinderäte von einer Anzeige beim Amtsstatthalter absehen können, sofern innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntheit des Rechtsverstosses eine Lösung mit dem Bauherrn und allenfalls mit Drittbeteiligten (z. B. Einreichung eines ordentlichen Baugesuches usw.) gegen eine Übertretung gemäss § 213 PBG gefunden werden kann.

Die §§ 113 und 202 sind aus der Anzeigepflicht zu entlassen.

Begründung:

Die Gemeinderäte sind heute verpflichtet, sämtliche Übertretungen gemäss § 213 PBG sofort beim Amtsstatthalter anzuzeigen. Die heutige Praxis sieht aber ganz anders aus. Im Vorfeld wird stets mit dem Bauherrn um eine gütliche Lösung gerungen und diese meistens auch gefunden. Trotzdem müsste der Bauherr beim Amtsstatthalter angezeigt werden, ansonsten macht sich der Gemeinderat strafbar (Begünstigung).

Ein Beispiel einer solchen Strafverfügung gegen den Gemeinderat von Hohenrain ist im November 2007 in der «Neuen Luzerner Zeitung» zu lesen. Dort wird der bauverantwortliche Gemeinderat mit einer Busse von 1500 Franken und einer bedingten Geldstrafe von 5400 Franken bestraft. Gegen die weiteren Gemeinderäte läuft das Verfahren noch. Der Tatbestand lag darin, dass ein Bauherr für ein Bienenhaus keine vorgängige Baubewilligung eingeholt hatte, dies aber danach noch bereinigt werden konnte. Trotzdem wurde oder wird der Gemeinderat der Begünstigung angeklagt.

Dies kann doch nicht sein. Die Gemeinderäte bewegen sich stets auf einer Gratwanderung bei der Anwendung des § 214 PBG. Einerseits möchten sie kundenfreundlich sein und andererseits aber auch keinen Eintrag ins Strafregister riskieren. Ein solcher Eintrag könnte für einen Gemeinderat für seine Zukunft schwerwiegende Folgen haben. Dies soll mit dieser Gesetzesänderung behoben werden. Es soll nur noch bei den Fällen eine Anzeige erfolgen müssen, bei denen während einer Frist von 14 Tagen, seitdem der Gemeinderat von der Rechtswidrigkeit Kenntnis hat, mit dem Verursacher keine Lösung gefunden werden konnte (selbstverständlich

immer auch unter Wahrung der Rechte Dritter). Voraussetzung soll jedoch sein, dass es sich für den Verursacher um ein erstmaliges Vergehen handelt. Wiederholtes Vergehen soll nach wie vor sofort angezeigt werden müssen.

Die Anzeigepflicht des Gemeinderates bei § 113, Benützung des öffentlichen Grundes für private Zwecke, und § 202, Planänderungen, sind zu streichen. Es kann doch nicht sein, dass z. B. jeder Gewerbler, der kurzfristig eine Reklametafel auf das Trottoir stellt und keine Bewilligung dafür eingeholt hat, angezeigt werden muss. Ebenfalls entspricht es nicht der Praxis, dass bewilligungsfähige Planänderungen, die während des Bauvorganges vorgenommen wurden, ebenfalls angezeigt werden müssen. Hier werden doch in der Praxis bewilligungsfähige Planänderungen via revidiert eingereichte Planunterlagen nachträglich bewilligt und sanktioniert.

Bucher Franz

Muff Irene

Schmassmann Adrian

Arnold Erwin

Bucher Peter

Zurkirchen Peter

Kunz Urs

Schmidiger Josef

Eggerschwiler-Bättig Hedy

Vogel Robert

Roos Willi Marlis

Graf Guido

Müller Leo

Furrer Bruno

Höltzchi Pius

Roth Stefan

Frey-Neuenschwander Heidi